Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **58/2020 vom 10.03.2020** erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste** Bearbeiter/in: Herr Weitze

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Verwaltungsausschuss	24.03.2020	Zur Empfehlung		☒
Rat	26.03.2020	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen (Anlage zur Vorlage 58/2020 vom 10.03.2020) wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schöningen wurde zuletzt im Jahre 2018 beschlossen, als die Standorte der Unterkünfte reduziert wurden (Beschluss vom 15.03.2018; TOP 8; Vorlage 29/2018).

Eine Neufassung der Satzung wird aufgrund der aktuellen ordnungsrechtlichen sowie örtlichen Gegebenheiten erforderlich.

Der Verwaltungssauschuss beschloss in seiner Sitzung am 26.11.2019 einstimmig, dass die Obdachlosenunterkunft am Standort Alversdorfer Weg 3b aufgegeben wird. Die Unterbringung der Obdachlosen soll zukünftig in einer angemieteten Wohnung erfolgen. Dafür ist eine Wohnung in der Unteren Burgbreite 30 vorgesehen und bereits eingerichtet.

Wohnungen, die zum Zweck der Unterbringung von Obdachlosen angemietet werden, werden durch diese Satzung als kommunale Obdachlosenunterkünfte ausgewiesen und stellen somit öffentliche Einrichtungen i.S.d. Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dar. Seitens des Dienstbereiches Ordnungswesen werden die Obdachlosenunterkünfte weiterhin in regelmäßigen, kurzzeitigen Abständen in Augenschein genommen und kontrolliert. Vorrangiges Ziel bleibt es weiterhin, die Obdachlosigkeit dauerhaft zu vermeiden. Hierbei wird auf fachkundige und pädagogische Hilfe der Stiftung „Wohnen und Beraten" in Helmstedt zurückgegriffen. Es erfolgt ein enger und vertrauensvoller Austausch mit den Fachberatern, welche die Obdachlosen zielgerichtet unterstützen.

Zudem war es aufgrund der aktuellen Problematik mit der Abrechnung von Asylbewerberunterkünften notwendig nunmehr Regelungen über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften in die Satzung aufzunehmen, um so Rechtssicherheit zu erhalten.

Die Stadt Schöningen ist nach dem Aufnahmegesetz i.V.m. der Heranziehungssatzung des Landkreises Helmstedt für die Unterbringung von Flüchtlingen zuständig. Zu diesem Zweck wird nach Bedarf entsprechender Wohnraum angemietet. Die Stadt Schöningen hat als Mieterin einer Wohnung die monatlichen Kosten in Höhe der Miete und Nebenkosten zu tragen. Der aktuelle Handlungsbedarf ergibt sich aus der Notwendigkeit, für den Status des Überlassungsverhältnisses und somit für die Einziehung der Unterkunftskosten für Rechtsklarheit zu sorgen. Als Gegenleistung für die Bereitstellung der Wohnung und der damit verbundenen Nutzung kann vom eingewiesenen Flüchtling nun nach § 5 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) eine Benutzungsgebühr erhoben werden, da die jeweilige Wohnung durch die erlassene Satzung als kommunale Flüchtlingsunterkunft betrieben wird und damit eine öffentliche Einrichtung i.S.d. NKomVG darstellt. Davon werden explizit die Unterkünfte erfasst, die von der Stadt Schöningen zu diesem Zweck angemietet werden.

So wurden in die Neufassung der Satzung folgende Änderungen aufgenommen:

- Zweck und Rechtsnatur der Flüchtlingsunterkünfte,
- Regelungen über das Benutzungsverhältnis,
- Ergänzungen zu Regelungen der Unterbringung,
- Regelungen zum Haus- und Betretensrecht,
- Regelungen zur Beendigung des Nutzungsrechts,
- ergänzende Regelungen zur Ordnung in Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften,
- ergänzende Regelungen zu den Zuwiderhandlungen.

Redaktionelle Änderungen wurden ebenfalls vorgenommen.

Es wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen zu beschließen.

Anlagenverzeichnis

Entwurf der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen (Neufassung)

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städtischer Direktor

Sichtvermerk Bürgermeister:

US 18/3/2020

Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen vom 27.03.2020

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

(1) Die Stadt Schöningen stellt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) in angemieteten oder im Eigentum der Stadt stehenden Unterkünften Wohnraum zur Verfügung. Bei den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften handelt es sich um öffentliche Einrichtungen der Stadt Schöningen.

(2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme sowie vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen oder solchen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und offensichtlich nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen. Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind nicht zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmt.

(3) Die von der Stadt Schöningen nach dieser Satzung bereitgestellten Unterkünfte, sind unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen die Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen. Die Stadt Schöningen tritt als örtlich zuständige Obdachlosen- und Sozialbehörde an die Stelle der Eigentümer bzw. Besitzer. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2
Benutzungsverhältnis

(1) Die Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind eine Einrichtung der Stadt Schöningen, so dass die Unterbringung von Personen in diesen Unterkünften und die Benutzung der Unterkünfte durch die untergebrachten Personen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stattfinden. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Die in Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen müssen eine evtl. Einschränkung ihrer Privatsphäre dulden.

(3) Die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Küche, Sanitärbereiche, Aufenthaltsräume, etc.) in den Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünften ist zumutbar.

(4) Durch die Einweisung in eine Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft wird demnach kein mietähnliches Verhältnis begründet. Die Unterbringung von Personen im Rahmen privatrechtlicher Mietverträge außerhalb dieser Satzung bleibt dabei unberührt.

§ 3
Unterbringung

(1) Die Einweisung in eine Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft oder ihre Aufhebung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Verfügung (Einweisungsverfügung) der Stadt Schöningen. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume und ggf. die Nutzfläche anzugeben.

(2) In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erfolgen. Sie ist jedoch unverzüglich schriftlich nachzuholen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft oder ein weiteres Verbleiben darin besteht nicht.

(4) Obdachlose bzw. Flüchtlinge dürfen nur die ihnen von der Stadt Schöningen zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.

(5) Gleichgeschlechtliche obdachlose Einzelpersonen bzw. gleichgeschlechtliche Flüchtlinge können in einer gemeinsamen zu nutzenden Unterkunft untergebracht werden. Es muss jederzeit damit gerechnet werden, dass weitere Personen in die zugewiesene Unterkunft einziehen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung bestimmter Personen oder auf die Zuteilung von Einzelzimmern.

(6) Die Stadt Schöningen ist als örtliche Obdachlosen- bzw. Sozialbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, auch vor Ablauf der Nutzungsdauer Aus- und Umquartierungen (Umsetzungsanordnungen) vorzunehmen.

(7) Eine Aus- bzw. Umquartierung kommt insbesondere in Betracht,

1. wenn dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
2. eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
3. die Belegungsverhältnisse dies sinnvoll erscheinen lassen,
4. wiederholt Störungen anderer Nutzer oder der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
5. die eingewiesene/n Person/en der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte unnötig hohe Energiekosten usw. verursacht bzw. verursachen,
6. wenn die Benutzungsgebühren nicht pünktlich entrichtet werden,
7. wenn in sonstiger Weise gegen die Vorschriften dieser Satzung, die Hausordnungen, die Weisungen der Obdachlosenbehörde oder des Dienstbereiches Ordnungswesen verstoßen wird,
8. zur Aufrechterhaltung eines friedlichen und zumutbaren Zusammenlebens aller Benutzer in der Unterkunft,
9. zur Durchführung von Umbau-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten

10. die eingewiesene/n Person/en die Räume oder das Inventar der Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkunft durch ihr Verhalten wiederholt beschädigt bzw. beschädigen, verschmutzt bzw. verschmutzen, Müll und Abfall ansammelt bzw. ansammeln sowie ein Ungezieferbefall verursacht bzw. verursachen,
11. es aus anderen Gründen notwendig ist.

§ 4
Haus- und Betretensrecht

(1) Die Stadt Schöningen übt das Hausrecht für alle Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte im Sinne dieser Satzung aus.

(2) Im Rahmen dieses Hausrechts können bei Bedarf auch weitere als die unter § 3 genannten Maßnahmen zusätzlich angeordnet und durchgeführt werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls erforderlich ist.

(3) Die von der Stadt Schöningen mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, diese jederzeit zu betreten. Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr jedoch nur in begründeten Fällen der Gefahrenabwehr.

(4) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen sind ebenfalls berechtigt, den eingewiesenen Personen Weisungen zu erteilen. Dies gilt ebenfalls für Besucher, denen bei Verstoß gegen diese Satzung, die Hausordnung bzw. erteilten Weisungen ggf. auch ein Hausverbot erteilt werden kann.

(5) Rechte der Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer/innen bleiben unberührt.

§ 5
Beendigung des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod, wenn

1. die Einweisungsverfügung aufgehoben wird,
2. die eingewiesene/n Person/en auszieht bzw. ausziehen oder sie die Wohnung aufgibt bzw. aufgeben,
3. die Wohnung zweckentfremdet genutzt wird (z.B. Abstellen von Hausrat),
4. ein Nachweis der Stadt Schöningen über einen angemessenen anderen Wohnraum vorliegt; angemessen ist ein Wohnraum, der nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

(2) Die eingewiesene/n Person/en hat/haben bei der Beendigung des Nutzungsrechts die Unterkunft zu räumen, alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Schlüssel, auch selbst nachgemachte, zurückzugeben. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Stadt Schöningen die Unterkunft auf Kosten der eingewiesenen Person/en räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Die eingewiesene/en Person/en haftet/haften für alle Schäden, die der Stadt oder einem / einer nachfolgenden Bewohner/in aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entsteht.

(3) Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsrechts durch schriftliche Verfügung (§ 7 Abs. 1 a).

(4) Die Stadt Schöningen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung oder den Verlust der in der Unterkunft aufgefundenen Gegenstände.

(5) Die Verpflichtung der Stadt Schöningen zur Verwahrung der Gegenstände aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von drei Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung i.S.d. Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

(6) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind von der/den eingewiesenen Person/en zu tragen. Sie werden durch einen Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 6
Haftung

(1) Die eingewiesene/n Person/en haftet/haften für alle Schäden, die in den ihr/ihnen überlassenen Wohnungen bzw. Räumen einschließlich der zur Nutzung überlassenen Möbel, Hausrat und elektrischen Geräte durch Eigenhandlung oder Unterlassung schuldhaft verursacht werden. Sie haftet/haften gleichermaßen für das Verschulden der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihrer Besucher. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.

(2) Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die eingewiesene/n Person/en haftet/haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) Die Regelungen der Haftung gelten auch für ehemalig eingewiesene Personen, die durch Eigenhandlung oder Unterlassung schuldhaft Schäden verursacht haben.

§ 7
Benutzungsgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte i.S.d. Satzung werden von der Stadt Schöningen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

(2) Die unberechtigte Nutzung der Unterkünfte unterliegt der gleichen Gebührenpflicht.

§ 8
Ordnung in der Obdachlosen- bzw.- Flüchtlingsunterkunft

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gilt die Hausordnung. Sie ist auch für Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters / der Vermieterin bleibt unberührt.

(2) Die Benutzer haben sich ruhig, gesittet und friedfertig zu verhalten, damit ein reibungsloses Zusammenleben gewährleitet ist.

(3) Die Nutzung der Unterkünfte ist nur zu Wohnzwecken zulässig. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht statthaft.

(4) Über die Zuweisung hinaus sind eingewiesene Personen nicht zur Aufnahme anderer Personen in der Unterkunft berechtigt.

(5) Änderungen oder Reparaturen an Gebäuden, Elektro- und sonstigen Installationen, das Anbringen von Hinweis- und Reklameschildern sind nicht gestattet.

(6) Sämtliche Fenster und Türen, einschließlich der Treppenhaus- und Bodenfenster, sind bei Sturm, starkem Regen, Schnee und/oder Kälte zu schließen.

(7) Alle Schäden in der Unterkunft sowie festgestellter Ungezieferbefall sind unverzüglich der Stadt Schöningen zu melden.

(8) Das Halten von Tieren in den Obdachlosenunterkünften ist weder in den Unterkünften noch auf den Außenanlagen gestattet. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt Schöningen hierzu Ausnahmegenehmigungen erteilen.

(9) Den Benutzern der Obdachlosenunterkunft ist es untersagt eigenes Mobiliar, eigene Elektrogeräte (z.B. Kühl- und Gefriergeräte, Kochplatten, Heizlüfter, Fernseher, etc.) oder zusätzliche Heizkörper aufzustellen.

(10) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und zu lüften. Bei den Küchen und sanitären Anlagen (Bad, WC, Waschbecken) sind die Hygiene und die Sauberkeit von der/den eingewiesenen Person/en zu gewährleisten. Vorhandene Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungsstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfungen zu bewahren.

(11) Bei Auszug, Um- oder Ausquartierung sind die Schlüssel und die überlassenen Räume gereinigt dem Dienstbereich Ordnungswesen zu übergeben.

§ 9
Zuwiderhandlungen

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64 ff. Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsmittel können wiederholt werden bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 gemeinsam mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Stadt Schöningen in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen vom 15.03.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schöningen, den 27.03.2020
Stadt Schöningen

Schneider
Bürgermeister